

BGer 4P.65/2005 vom 11. Juli 2005

Bundesgericht, 2005-07-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4P.65_2005

FR: TF 4P.65/2005 du 11 juillet 2005

IT: TF 4P.65/2005 del 11 luglio 2005

Regeste

Revision des bundesgerichtlichen Urteils vom 29.11.04 (4P.201/2004) | Zivilprozess

Erwägungen

E. 1

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts ist ein Gesuch um Sicherstellung einer allfälligen Parteientschädigung gegenstandslos, wenn es in einem Zeitpunkt eingereicht wird, wo der gesuchstellenden Partei sämtliche Parteikosten bereits entstanden sind (BGE 118 II 87 E. 2; 79 II 295 E. 3 S. 305). Das trifft im vorliegenden Fall zu, in welchem vor Bundesgericht ein rein schriftliches Verfahren ohne zweiten Schriftenwechsel durchgeführt wurde. Damit scheidet eine Sicherstellung aus.

E. 2

Nach Art. 136 lit. d OG ist die Revision eines bundesgerichtlichen Urteils zulässig, wenn das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat. Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn das Gericht ein bestimmtes Aktenstück oder eine bestimmte wesentliche Aktenstelle übersehen oder unrichtig wahrgenommen hat, obwohl es sie bei gebührender Aufmerksamkeit hätte zur Kenntnis nehmen müssen (BGE 115 II 399 E. 2a). Nicht zulässig ist eine Revision hingegen zur Korrektur einer angeblich unrichtigen Rechtsauffassung des Bundesgerichts oder einer angeblich unrichtigen rechtlichen Würdigung von richtig aufgefassten Tatsachen (BGE 96 I 279 E. 3). Zur rechtlichen Würdigung gehört auch die Entscheidung der Frage, ob eine Tatsache rechtserheblich sei oder nicht (BGE 122 II 17 E. 3 mit Hinweisen; 115 II 399 E. 2a). Der Gesuchsteller führt als erhebliche vom Bundesgericht aus Versehen nicht berücksichtigte Tatsache an, dass das Kreisamt Davos auf Seite 9 der Verfügung vom 5. Mai 2004 festhält: "Die vom Gesuchsgegner beantragte Ansetzung einer Klagefrist sei nach Auffassung des Gesuchstellers nicht nötig, man könnte aber "damit leben"." Der Gesuchsteller hält diese Aktenstelle für wesentlich, weil sich daraus ergebe, dass er stets die Ansetzung einer Klagefrist und somit die Überführung ins ordentliche Verfahren beantragt habe und der heutige Gesuchsgegner sich nicht kategorisch gegen diesen Antrag gewehrt habe. Daraus leitet der Gesuchsteller ab, er habe davon ausgehen dürfen, dass ihm das erstinstanzliche Gericht eine Klagefrist ansetze, weshalb er sich nicht veranlasst gesehen habe, im Massnahmeverfahren andere als die in Art. 138 Ziff. 4 ZPO /GR aufgeführten Beweismittel zu verlangen.

E. 3

Der Gesuchsteller verkennt die Argumentation des Bundesgerichts. Es erläutert in der Urteilsbegründung zunächst, dass nicht von vornherein ausgeschlossen werden könne, dass der Gesuchsteller innerhalb der verbleibenden Zeit der Geltung des Verbots durch geeignete

Beweismittel die tatsächliche Grundlage des gegnerischen Anspruchs hätte entkräften können, dass der Gesuchsteller aber im kantonalen Verfahren, das heisst auch vor dem Kantonsgerichtspräsidium, nichts vorgebracht hat, was darauf hinweist, dass ihm durch die verweigte Ansetzung einer Frist an die Gegenpartei zur Anhebung einer Klage im ordentlichen Verfahren tatsächlich ein Rechtsnachteil entstanden ist. Inwiefern die angeführte Aktenstelle im Rahmen dieser Begründung von Bedeutung sein soll, legt der Gesuchsteller nicht dar und ist nicht ersichtlich. Das Revisionsgesuch erweist sich damit als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Gesuchsteller die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens zu tragen (Art. 156 Abs. 1 OG) und dem Gesuchsgegner eine Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 159 Abs. 2 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.